

# Wassersportverein Wulfener Hals e.V.

Mitglied im Motoryachtverband Schleswig - Holstein

Mitglied im Landessportverband

[wsvw.wulfenerhals-wsv.de](http://wsvw.wulfenerhals-wsv.de)

## Satzung des Wassersportverein Wulfener Hals e.V.

### § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen - Wassersportverein Wulfener Hals e.V. - und hat seinen Sitz in 23769 Wulfen / Fehmarn, Campingplatz Wulfener Hals. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Oldenburg / Holstein eingetragen. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Mai eines Jahres und endet am 30. April des folgenden Jahres.

### § 2 Zweck des Vereins

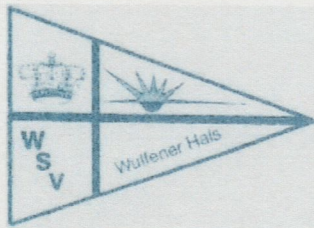
Zweck des Vereins ist die Förderung des Wassersports, der Landschaftspflege, der Jugendarbeit und das Errichten von Sportanlagen zum Zwecke einer sinnvollen Freizeitgestaltung. Der Verein ist eine rein auf innere Verbundenheit und Liebe zum Wassersport aufgebaute Organisation und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts - steuerbegünstigte Zwecke - der Abgabenverordnung. Er ist selbstlos tätig. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Pflege der Wassersportarten wie Segeln, Rudern, Surfen u. ä., und durch Anschaffung sowie der Bereitstellung von Sportgeräten und der Förderung sportlicher Übungen und Leistungen der Mitglieder. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Er hält sich und den ihm angeschlossenen Mitgliedern alle politischen Tendenzen fern.

### § 3 Mitgliedschaft im Verein

Der Verein besteht aus aktiven, passiven und Ehrenmitgliedern sowie einer Jugendgruppe. Ehrenmitglied kann werden wer sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht hat. Jugendliche von 1 bis 18 Jahren gehören der Jugendgruppe an. Mitglieder der Jugendgruppe sind keine aktiven Mitglieder und haben in Versammlungen kein Stimmrecht. Dieses kann aber durch den gesetzlichen Vertreter wahrgenommen werden.

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft im Verein

Mitglied des Vereins kann jeder unbescholtene Bürger werden, der sich verpflichtet, den Bestrebungen des Vereins gemäß dieser Satzung zu dienen. Der Aufnahmeantrag bedarf der Schriftform und ist in der Geschäftsstelle einzureichen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und verfügt den Beginn der Mitgliedschaft. Eine etwaige Ablehnung der Mitgliedschaft wird nicht begründet. Der Widerspruch ist zulässig und führt zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung die den Interessenkonflikt mit einfacher Mehrheit entscheidet. Eine Begrenzung der Mitgliedschaft ist nicht vorgesehen. Organisatorische oder technische Gründe, insbesondere die beschränkte Kapazität der Wasser- und Strandliegeplätze können die Zahl der Mitglieder beschränken. Nach Wegfall der Begrenzungsgründe wird über die Mitgliedschaft auf der Basis des Antragseingangs entschieden. Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied, die Vereinssatzung und die technische Betriebsordnung anzuerkennen und im Rahmen seiner Möglichkeit die Zielsetzung des Vereins zu unterstützen. Hierzu gehört auch der Einsatz der körperlichen Mitarbeit, die dem Ausbau und der Erhaltung der vereinseigenen oder gepachteten Anlagen dient. Die jährliche Arbeitszeit beträgt mindestens 10 Stunden und kann bei Verhinderung ersatzweise mit einem Ausgleichsbetrag abgegolten werden. Diesen Betrag setzt die Versammlung fest.



# Wassersportverein Wulfener Hals e.V.

Mitglied im Motoryachtverband Schleswig - Holstein  
Mitglied im Landessportverband

[www.wulfenerhals-wsv.de](http://www.wulfenerhals-wsv.de)

Jugendliche, die das 18. Lebensjahr vollendet und der Jugendgruppe mindestens ein Jahr angehört haben, werden im folgenden Jahr an als aktive Mitglieder geführt. Die Mitglieder verpflichten sich zur sportlichen Fairness. Die kameradschaftlichen Beziehungen untereinander sollen gepflegt und gefestigt werden.

## § 5 Aufnahmegebühr und Beiträge

Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Jahresbeiträge wird in der Jahreshauptversammlung festgelegt. Jugendliche zahlen keine Aufnahmegebühren. Ihre Mitgliedschaft bleibt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres beitragsfrei. Ehepartner und Familienmitglieder, sowie Lebenspartner eines ordentlichen Mitgliedes erwerben die Mitgliedschaft ohne Aufnahmegebühren, soweit sie nicht im Erwerbsleben stehen und eigene Einkünfte haben. Neue Mitglieder erhalten nur dann die Vereinsmitgliedschaft, wenn sie dem Lastschriftverfahren des Vereins zustimmen. Der Jahresbeitrag ist bis zum 31. März des kommenden Jahres zu entrichten. Beitragsermäßigungen sind nicht vorgesehen.

Die Jahreshauptversammlung beschließt ferner über Umlagen, Arbeitsverpflichtungen und sonstige Verpflichtungen der Mitglieder, die der Vereinszweck erfordert.

## § 6 Haftung

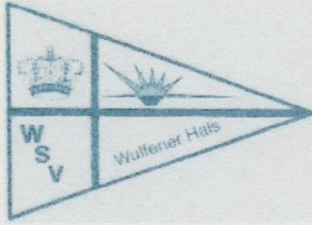
Jedes Mitglied verpflichtet sich gegenüber Dritten, auch gegenüber Vereinsmitgliedern zur strikten Beachtung und Wahrung der jeweils gültigen und/oder in Frage kommenden Gesetze und Rechtsverordnungen. Uneingeschränkte Gültigkeit hat die Seestraßenordnung und die Seeschiffahrtsstraßenordnung. Bei Nutzung von Motorbooten mit entsprechender Motorleistung ist der Sportbootführerschein mitzuführen. Jedes Mitglied haftet für den vom ihm schuldhaft verursachten Vermögens-, Sach-, und/oder Personenschaden selbst und in voller Höhe. Regressansprüche seitens Dritter gegen den Verein, aufgrund schuldhaften Verhaltens eines oder mehrerer Mitglieder sind ausgeschlossen. Der Verein haftet gegenüber Dritten aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der von ihm abgeschlossenen und getätigten Rechtsgeschäfte und Verträge. Der Verein haftet auch für die von den vereinseigenen Anlagen ausgehenden Betriebsgefahren im Rahmen der hierfür abgeschlossenen Haftpflichtversicherung.

## § 7 Austritt und Ausschluss eines Mitglieds

Die Mitgliedschaft endet durch den freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand bis zum Jahresende schriftlich mitzuteilen. Ein Mitglied kann ausgeschlossen wenn es:

1. mit seinem Beitrag länger als 3 Monate im Rückstand ist und nach schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb von 14 Tagen bezahlt.
2. sich unehrenhafte oder dem Verein nachteilige Handlungen zuschulden kommen lässt.
3. das Ansehen des Vereins schädigt.
4. vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Satzung oder gegen die technische Betriebsordnung verstößt.



# Wassersportverein Wulfener Hals e.V.

Mitglied im Motoryachtverband Schleswig - Holstein

Mitglied im Landessportverband

[www.wulfenerhals-wsv.de](http://www.wulfenerhals-wsv.de)

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, ggf. eine außerordentliche Mitgliederversammlung. Mit dem Tage des freiwilligen Austritts oder des Ausschlusses erlöschen alle Mitgliedsrechte und Rückzahlungsansprüche.

## § 8 Der Vorstand

Der Vorstand hat die Aufgabe, die satzungsgemäßen Ziele des Vereins zu verfolgen. Er wird in der Jahreshauptversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung im Rahmen der jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften im Jahr erhalten.

Der Vorstand des Vereins, im Sinne des § 26 BGB, setzt sich wie folgt zusammen:

1. Vorsitzender
  2. Vorsitzender
- Kassenwart (Geschäftsführer)

Diese bilden den Geschäftsführenden Vorstand und vertreten sich gegenseitig. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Eine Änderung des Vorstandes ist dem Vereinsregister anzuzeigen.

Den erweiterten Vorstand bilden der:

Schriftführer  
Hafenmeister  
Stellvertretende Hafenmeister  
Technische Leiter  
Jugendwart  
Gleichstellungsbeauftragte  
Umweltbeauftragte

Die Anzahl der Mitglieder im erweiterten Vorstand kann variieren. Die Befugnis des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder zur Wahrnehmung vereinsinterner Aufgaben kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung beschränkt werden. Hierzu bedarf es der Mehrheit von zwei Drittel der zur Abstimmung erschienenen Mitglieder in mündlicher Abstimmung durch Handzeichen.

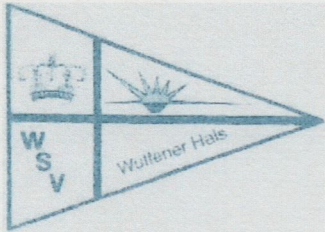
## § 9 Mitgliederversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet jedes Jahr im Mai statt. Tagungsort ist der Vereinssitz.

Die Mitglieder sind hierzu schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, von dem 1. Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter einzuladen. Anträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Einladung schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand einzureichen.

Außerordentliche Versammlungen sind auf Verlangen des Vorstandes einzuberufen, oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung beantragt.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit, in mündlicher Abstimmung durch Handzeichen.



# Wassersportverein Wulfener Hals e.V.

Mitglied im Motoryachtverband Schleswig - Holstein  
Mitglied im Landessportverband

[www.wulfenerhals-wsv.de](http://www.wulfenerhals-wsv.de)

Ober die ordentlichen und außerordentlichen Versammlungen sind Protokolle zu führen, die vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterschreiben sind.

## § 10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt ebenfalls für drei Jahre zwei sachkundige Revisoren, die die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und die satzungsgemäße Verwendung der Ausgaben überprüfen. Hierüber haben sie in der Jahreshauptversammlung einen schriftlichen Bericht vorzulegen.

## §11 Satzungsänderung

Anträge, die eine Änderung der Satzung betreffen, sind angenommen, wenn sie in der Jahreshauptversammlung mit drei Viertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen wird. Änderungen der Satzung dürfen die grundsätzlichen Aufgaben des Vereins weder in Frage stellen, noch in irgendeiner Form beeinflussen.

## § 12 Auflösung

Der Verein kann durch Mitgliederbeschluss aufgelöst werden. Hierzu bedarf es der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an:

1. die  
Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger DGzRS  
Werderstraße 2 28119 Bremen
2. den  
DLRG Fehmarn e.V  
St.Georg Weg 6 23769  
Fehmarn, OT Burg

Diese Körperschaften haben das Vermögen unmittelbar und für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Fehmarn/OT Wulfen im Juli 2020

1. Vorsitzender WSV  
Axel Scodruch

2. Vorsitzender WSV  
Matthias Liebetrau

Kassenwart / Geschäftsführer  
Thomas Just